

Informationen zur Fachanwaltschaft

mit Fachanwaltsordnung
in der Fassung vom 1. Januar 2020

Vorwort	4 – 5
Der Weg zur Fachanwaltschaft	6 – 9
Erhalt der Fachanwaltschaft (§ 15 FAO)	10 – 11
Fachanwaltslehrgänge beim DAI	12 – 13
Fortbildungsveranstaltungen (§ 15 FAO) beim DAI	14 – 15
Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2020	16 – 38
Statistiken zur Fachanwaltschaft	39 – 42



*Dr. Katja Mihm,
Geschäftsführerin
des Deutschen
Anwaltsinstituts e. V.*

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die beachtliche Anzahl von mittlerweile 24 Fachanwaltschaften ist ein eindeutiges Indiz für die große Bedeutung der anwaltlichen Spezialisierung. Die Gesellschaft im Allgemeinen neigt dazu, immer komplexere und spezifischere Zusammenhänge auszubilden – eine Tatsache, die uns Rechtsanwälte vor die Herausforderung stellt, mit dieser Entwicklung Schritt zu halten. Die Lösung ist in vielen Fällen eine stärkere Fokussierung, die mit dem Erwerb eines Fachanwaltstitels unterstützt und formal bestätigt werden kann.

Gerade in der Wahrnehmung potentieller Mandanten ist eine ausgewiesene Fachanwaltschaft ein deutlicher Hinweis auf eine ausgeprägte Expertise und eine höhere Beratungsqualität. Der frühzeitige Erwerb einer Fachanwaltschaft kann also gerade für Berufsanfänger das professionelle Profil schärfen und die Karriere spürbar fördern.

Mit dieser Broschüre möchten wir Kolleginnen und Kollegen, die den Erwerb einer Fachanwaltschaft in Erwägung ziehen, eine Orientierungshilfe bezüglich der rechtlichen Grundlagen der Fachanwaltschaft gemäß der Fachanwaltsordnung (FAO, Fassung vom 1. Januar 2020) an die Hand geben. Insbesondere werden die Voraussetzungen für den Titelerwerb sowie für den Erhalt der Fachanwaltschaft thematisiert, bevor die Broschüre zum Ende hin aktuelle Statistiken und Übersichten zur Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960 aufzeigt.

Das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. (DAI) ist als gemeinnützige Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwalts- und Notarkammern ein erfahrener und zuverlässiger Begleiter auf dem Weg zur Fachanwaltschaft. In seinem über 65-jährigen Bestehen hat das DAI nicht nur zahlreiche Fachanwaltslehrgänge durchgeführt, sondern bietet zu allen Fachgebieten der Fachanwaltsordnung Fortbildungen an, mit denen Fachanwältinnen und Fachanwälte ihre jährliche Fortbildungspflicht (15 Zeitstunden – § 15 FAO) absolvieren können. Näheres zu unserem Fortbildungsprogramm erfahren Sie auf den Seiten 14 und 15 dieser Broschüre.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen das DAI jederzeit gerne zur Verfügung – telefonisch (0234 970640), per Fax (0234 703507) und per E-Mail (info@anwaltsinstitut.de).

Ich freue mich darauf, Sie beim DAI begrüßen zu dürfen!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Katja Mihm

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin),

Fachanwältin für Arbeitsrecht

– Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltsinstituts e. V. –

Nach einigen Erweiterungen in den letzten Jahren sieht die Fachanwaltsordnung derzeit **24 Fachanwaltsbezeichnungen** vor. Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt kann die Befugnis zur Führung **von bis zu drei Fachanwaltsbezeichnungen** erlangen (§ 43c Abs. 1 Satz 3 BRAO).

Zu folgenden Fachgebieten können Fachanwaltstitel erworben werden:

- Agrarrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Bau- und Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Informationstechnologierecht
- Insolvenzrecht
- Internationales Wirtschaftsrecht
- Medizinrecht
- Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Migrationsrecht
- Sozialrecht
- Sportrecht
- Steuerrecht
- Strafrecht
- Transport- und Speditionsrecht
- Urheber- und Medienrecht
- Vergaberecht
- Verkehrsrecht
- Versicherungsrecht
- Verwaltungsrecht

Die Erlangung der Fachanwaltschaft unterliegt vorgeschriebenen Qualitätsstandards, die auf der Grundlage von § 59b Abs. 2 Nr. 2 lit. a und b BRAO in der Fachanwaltsordnung (FAO) geregelt sind.

Im Einzelnen sind dies:

Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt

Die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung setzt eine **dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt** innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung bei der Rechtsanwaltskammer voraus (§ 3 FAO).

Besondere theoretische Kenntnisse

Nach § 2 Abs. 1 FAO ist der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung. Die besonderen theoretischen Kenntnisse liegen nach § 2 Abs. 2 FAO vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung vermittelt wird. Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen in der Regel durch den Besuch eines auf die Fachanwaltschaft vorbereitenden anwaltsspezifischen **Lehrgangs** nachgewiesen werden.

Dieser Lehrgang muss gemäß § 4 FAO **mindestens 120 Zeitstunden** umfassen. Im Steuerrecht werden 40 zusätzliche Zeitstunden für Buchhaltung und Bilanzwesen, im Insolvenzrecht zusätzliche 60 Zeitstunden für betriebswirtschaftliche Grundlagen gefordert.

Inhaltlich müssen in den Lehrgängen die in den §§ 8 ff. FAO nach den einzelnen Fachanwaltschaften aufgegliederten besonderen Kenntnisse in den dort geregelten relevanten Bereichen der Fachgebiete behandelt werden. Der Lehrgang muss dabei anwaltsspezifisch ausgerichtet sein.

Soweit sich Teile des Fachlehrgangs mit denen einer anderen Fachanwaltschaft überschneiden, z. B. Versicherungsrecht und Verkehrsrecht, stellt sich die Frage der Anerkennungsmöglichkeit von Lehrgangsteilen. Grundsätzlich können bei inhaltlicher Übereinstimmung Blöcke aus einem Fachanwaltslehrgang auf einen Fachanwaltslehrgang für ein anderes Rechtsgebiet angerechnet werden, in jedem Fall ist der Stundenumfang einzuhalten und dabei auch § 4 Abs. 2 FAO zu beachten.

In § 6 Abs. 2 FAO sind die Erfordernisse an den **Nachweis** (Zeugnis) des erfolgreichen Lehrgangsbesuchs, d.h. dem Bestehen der Aufsichtsarbeiten, geregelt. Der Antragsteller hat sich gemäß § 4a FAO mindestens drei schriftlichen **Leistungskontrollen** mit einer Dauer von mindestens einer, maximal fünf Zeitstunden erfolgreich zu unterziehen. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. Die Aufsichtsarbeiten müssen verschiedene Bereiche des Lehrgangs, nicht aber alle Bereiche des Lehrgangs erfassen.

§ 2 FAO schreibt den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen vor, deren Erwerb die Bearbeitung der in § 5 FAO geregelten Fälle voraussetzt. Geregelt ist dabei die Gesamtanzahl der Fälle und deren Verteilung auf bestimmte Fachbereiche und/oder Verfahrensarten, auch in Form sogenannter Fallquoten in den meisten Fachgebieten. Es gibt keine Definition des Fallbegriffes. Grundsätzlich ist im Sinne der FAO jede Mandatsbearbeitung ein Fall. Der BGH versteht unter 'Fall' „jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind“ (BGH NJW 2004, 2748 (2749)). Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können gem. § 5 Abs. 4 FAO zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen. Um eine Benachteiligung von Anwaltsnotaren zu vermeiden, finden nach § 5 Abs. 2 FAO auch solche Fälle Anerkennung, die der Anwalt als Notar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Anwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können. Die Fälle müssen persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeitet worden sein, und zwar innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung. Mit der streng einzuhaltenden Dreijahresfrist soll sichergestellt werden, dass der Antragsteller aktuell und in nennenswertem Umfang in dem Fachgebiet praktisch tätig ist. Die Fälle müssen eigenhändig vom Bewerber selbst und anwaltlich unabhängig bearbeitet worden sein. Die Bearbeitung ist mittels einer Fallliste, die regelmäßig die in § 6 Abs. 3 FAO genannten Angaben enthalten muss, nachzuweisen. Einige Vorprüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammern haben für die einzelnen Fachgebiete auch Musterlisten entwickelt, die dem Antragsteller als Hilfestellung dienen können.

Der **Antrag auf Gestattung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung** ist bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzureichen. Die Originalklausuren mit Bewertung und Aufgabenstellung sind nach § 6 Abs. 2 FAO dem Antrag beizufügen. Viele Rechtsanwaltskammern fordern neben dem Antrag weitere Unterlagen (beispielsweise Lebenslauf, Foto etc.). Bei der Antragstellung wird eine Gebühr erhoben, die von Rechtsanwaltskammer zu Rechtsanwaltskammer variiert. Das Verfahren bei der Kammer ist im Einzelnen in §§ 24 f. FAO geregelt.

Zuständige Stelle für weitergehende Auskünfte und Entscheidungen im konkreten Einzelfall ist die Rechtsanwaltskammer des Antragstellers.

Die FAO trifft keine Regelung darüber, wie „alt“ der Lehrgang bei Antragstellung sein darf. Gemäß § 4 Abs. 2 FAO gilt aber Folgendes: Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO (siehe „Erhalt der Fachanwaltschaft“) nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen. Mit dieser Regelung werden Fachanwaltsanwärter hinsichtlich ihrer regelmäßigen Fortbildungspflicht gleichgestellt mit Fachanwältinnen, um eine laufende Aktualisierung des im Lehrgang erworbenen Wissens zu gewährleisten.

Im Übrigen gibt es **keine „Verfallsfrist“ des Lehrgangs**. Sollte es sich allerdings um einen erheblichen Zeitraum zwischen Lehrgangsbesuch und Antragstellung handeln, ist es ratsam, mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer Rücksprache zu halten und zumindest Teile des Lehrgangs nachzuholen, schon allein, um auch weiterhin aktuelle Kenntnisse nachweisen zu können.

Nach § 43a BRAO ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, sich fortzubilden. Sanktionen sind bislang jedoch nur für Fachanwälte geregelt: § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO bestimmt, dass die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden kann, wenn die in der FAO vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird.

Nach § 15 FAO muss, wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt oder nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 FAO eine Fachanwaltsbezeichnung führen will, kalenderjährlich an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen teilnehmen. Weiter ist es möglich, die Fortbildungsverpflichtung durch wissenschaftliche Publikationen nachzuweisen.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen kann „dozierend oder hörend“, d. h. als Referent oder als Teilnehmer, erfolgen. Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus. Somit ist die hörende Teilnahme auch an Veranstaltungen anererkennungsfähig, an denen (auch) nicht anwaltliches Publikum teilnimmt; ebenso verhält es sich mit interdisziplinären Veranstaltungen, die sich (auch) an anwaltliche Teilnehmer richten.

Die „dozierende oder hörende“ Teilnahme geht grundsätzlich von einer **Präsenzveranstaltung** aus. Eine „körperliche“ Präsenz ist allerdings gem. § 15 Abs. 2 FAO nicht (mehr) erforderlich. Verlangt wird vielmehr die „persönliche“ Teilnahme als Zuhörer oder als Dozent. Somit ist auch die Teilnahme an **interaktiven Online-Fortbildungsveranstaltungen** zulässig, sofern sichergestellt ist, dass Referenten und Teilnehmer einer solchen Veranstaltung jederzeit miteinander kommunizieren können. Zudem muss der Nachweis der durchgängigen und persönlichen Teilnahme erbracht werden.

Gleichzeitig mit der Erhöhung der Fortbildungsverpflichtung auf 15 Zeitstunden wurde in § 15 Abs. 4 FAO (ebenfalls zum 1. Januar 2015) eine Flexibilisierung der anwaltlichen Fortbildung eingeführt. **5 Zeitstunden** können im Wege des **Selbststudiums** absolviert werden, sofern eine **Lernerfolgskontrolle** erfolgt.

Inhaltlich muss es sich bei der Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO weiterhin um eine **fachspezifische** Veranstaltung der jeweiligen Fachanwaltschaft handeln. Dabei muss das **Niveau** erheblich über das Maß hinausgehen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbil-

derung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird. Der Besuch von Einführungs- oder Grundlagenveranstaltungen genügt dem nicht.

Der Besuch der Fortbildungsveranstaltung bzw. die für das Selbststudium erforderliche Lernerfolgskontrolle ist der Kammer unaufgefordert durch eine geeignete Bescheinigung des Veranstalters nachzuweisen.

Die Fortbildungspflicht nach § 15 FAO lässt keine Ausnahmen zu, sondern gilt im Interesse der Wahrung eines hohen Qualitätsstandards uneingeschränkt für alle Fachanwälte.

Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung kann nicht gleichzeitig auf zwei bestehende Fachanwaltsbezeichnungen angerechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung für beide Fachgebiete geeignet war. Der Fachanwalt muss sich vielmehr entscheiden, zugunsten welcher Fachanwaltschaft eine Anrechnung erfolgen soll. Allerdings besteht die Möglichkeit, einen Anteil der Seminarstunden – vorausgesetzt der Fachbezug ist erfüllt – für das eine Fachgebiet und einen weiteren Anteil für das andere Fachgebiet anrechnen zu lassen.

Weiterführende Literatur

Offermann-Burckart, Susanne: Fachanwalt werden und bleiben, 3., neu bearbeitete Auflage 2012

Kilian, Matthias: Anwaltstätigkeit der Gegenwart, Forschungsberichte des Soldan Instituts, Band 19, Bonn 2016 (und weitere Studien zu einzelnen Fachanwaltschaften)

Fachanwaltslehrgänge beim DAI

Das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. führt an seinem Standort in Bochum verschiedene Fachanwaltslehrgänge zu den Fachgebieten der Fachanwaltsordnung durch.

Im Wege der Selbstbindung hat sich das DAI auf einen Kriterienkatalog mit Qualitätsstandards gegenüber allen Kammern festgelegt und gewährleistet durch regelmäßige Evaluierungen die Einhaltung dieser Standards. Die Fachanwaltslehrgänge des Deutschen Anwaltsinstituts sind bisher in allen Fällen von den Kammern anerkannt worden.

Jeder Lehrgang umfasst **sechs Teile**, in denen die für das jeweilige Rechtsgebiet in der FAO festgelegten Inhalte von erfahrenen und renommierten Referentinnen und Referenten aus Anwaltschaft, Gerichtsbarkeit und Wissenschaft vermittelt werden. An **drei** dieser Termine besteht die Möglichkeit, unter Aufsicht **Klausuren** abzulegen. Nach Abschluss des Lehrgangs, d. h. nach dem Besuch aller Teile, werden die Originalklausuren nebst Korrekturen per Einschreiben übersandt.

Alle Teilnehmer erhalten ausführliche, gebundene Arbeitsunterlagen, die sich nicht nur zur Klausurvorbereitung, sondern auch als umfangreiche Nachschlagewerke in der Praxis eignen und zum Teil zusätzlich in elektronischer Form als DAIBook bereitgestellt werden. Weitere Informationen zu diesem Online-Service erhalten Teilnehmer automatisch unter anderem vor Veranstaltungsbeginn.

Außer den Arbeitsunterlagen sind in den **umsatzsteuerbefreiten Kostenbeiträgen** auch Mittagsimbisse und Pausengetränke enthalten. Anwälten mit weniger als zwei Jahren Zulassung bietet das DAI ebenso wie Mitgliedern kooperierender Kammern ermäßigte Kostenbeiträge an. Die Option eines Sozietätsrabatts und die Möglichkeit der Ratenzahlung runden das Lehrgangsangebot ab.

Der Besuch eines DAI-Fachanwaltslehrgangs bietet selbstverständlich neben dem Erwerb und dem Nachweis der besonderen Kenntnisse im Sinne der Fachanwaltsordnung für die Verleihung der jeweiligen

Fachanwaltsbezeichnung auch Juristen, die keine Fachanwaltschaft anstreben, eine kompakte und praxisnahe Einführung in das gesamte jeweilige Rechtsgebiet: Außer dem Klausurpaket ist auch die Teilnahme an einzelnen Lehrgangsbestandteilen separat buchbar.

Als Veranstaltungsort bietet das großzügig und modern ausgestattete **DAI-Ausbildungcenter in Bochum** neben einer angenehmen Lern- und Arbeitsatmosphäre u. a. den Vorteil einer guten Erreichbarkeit mit allen Verkehrsmitteln. Die Centerbetreuung sorgt für einen reibungslosen Veranstaltungsablauf und steht Ihnen an den Veranstaltungstagen gerne auch für alle auftretenden organisatorischen Fragen zur Verfügung.

Detaillierte Zeitpläne, Informationen zu Referenten und Hinweise auf Übernachtungsmöglichkeiten sind unter der jeweiligen Veranstaltungsnummer auf www.anwaltsinstitut.de/lehrgang hinterlegt.

Fortbildungsveranstaltungen (§ 15 FAO) beim DAI

Ab 2015 sind Fachanwältinnen und Fachanwälte dazu aufgefordert, ihrer Rechtsanwaltskammer 15 Zeitstunden Fortbildung pro Fachgebiet und Kalenderjahr nachzuweisen.

Zu allen 24 Fachgebieten der Fachanwaltsordnung bietet das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. ein entsprechendes Fortbildungsangebot, mit dem der jährlichen **Fortbildungspflicht** vollumfänglich nachgekommen werden kann. Das umfassende, stets in allen Aspekten aktuelle Veranstaltungsprogramm kann auf www.anwaltsinstitut.de aufgerufen und gebucht werden.

Die **Seminare** sind in der Regel auf eine Dauer zwischen 5 bis 15 Zeitstunden ausgelegt und finden in den DAI-Ausbildungszentren und an mehr als 50 Veranstaltungsorten bundesweit statt.

Die **Jahresarbeitstagungen** ermöglichen einen umfassenden Überblick über aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung. Die Tagungen finden in der Regel Freitag und Samstag mit einem Umfang von 10 Zeitstunden statt. Das fünfständige Fortbildungsplus am Vortag ermöglicht Fachanwältinnen und Fachanwälten, mit der Teilnahme an beiden Veranstaltungen die gesamte Pflichtfortbildung (15 Zeitstunden – § 15 FAO) an einem Termin wahrzunehmen.

Großer Beliebtheit erfreuen sich auch die **DAIvents** im Sommer. Diese Fortbildungen werden zu zehn wichtigen Rechtsgebieten angeboten und finden in Lübeck-Travemünde und Hohenschwangau statt. Die ausgewählten Veranstaltungsorte laden dazu ein, die Fortbildung mit einem Kurzurlaub zu kombinieren. Die besondere Organisation ermöglicht auch hier, 15 Stunden Fortbildung an einem Termin wahrzunehmen.

Praktiker- und Aussprachetagungen zur Beratungs- und Gestaltungspraxis sind ebenfalls fester Bestandteil im bundesweiten Veranstaltungsangebot des DAI. Sie zeichnen sich durch besonders hohe Praxisnähe aus und zählen seit vielen Jahren zu den beliebten Klassikern.

Die **Teilnahmebescheinigungen** des DAI werden den Anforderungen der Kammern entsprechend qualifiziert ausgestellt, d. h. sie dokumentieren

das Thema, den Dozenten, das Datum, den Ort, die genaue Dauer der Veranstaltung abzüglich der Pausenzeiten und – nachgewiesen durch die Eintragung in die Anwesenheitslisten – die persönliche Teilnahme.

Auch für das **Selbststudium** bietet das DAI in seinem eLearning Center ein abgestimmtes Fortbildungsprogramm: als textbasierter **Online-Kurs zum Selbststudium** sowie als **Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium)**. Alle eLearning-Angebote zum Selbststudium beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle und erfüllen somit die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO. Die Online-Vorträge LIVE erfüllen die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 FAO. Aktuell bietet das DAI Online-Kurse und Online-Vorträge in nahezu allen Fachgebieten der Fachanwaltsordnung an und stellt damit flexible eLearning-Formate zur Erfüllung der Pflichtfortbildung bereit.

Das eLearning-Angebot wird ständig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen werden:

www.anwaltsinstitut.de/elearning

Fachwaltsordnung

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland sowie die weiteren Mitglieder der Rechtsanwaltskammern geben sich durch die Versammlung ihrer frei gewählten Vertreterinnen und Vertreter folgende Fachwaltsordnung, in der der Begriff Rechtsanwalt neutral als Berufsbezeichnung verwendet ist:

Fachwaltsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2020¹

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Fachwaltschaft

Erster Abschnitt: Fachgebiete

§ 1 Zugelassene Fachwaltsbezeichnungen

Zweiter Abschnitt: Voraussetzungen für die Verleihung

§ 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

§ 3 Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit

§ 4 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

§ 4a Schriftliche Leistungskontrollen

§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

§ 6 Nachweise durch Unterlagen

§ 7 Fachgespräch

§ 8 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht

§ 9 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Steuerrecht

§ 10 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Arbeitsrecht

§ 11 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sozialrecht

§ 12 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Familienrecht

§ 13 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Strafrecht

§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenzrecht

§ 14a Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Versicherungsrecht

§ 14b Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Medizinrecht

§ 14c Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Miet- und Wohnungseigentumsrecht

§ 14d Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verkehrsrecht

§ 14e Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bau- und Architektenrecht

¹ Zuletzt geändert durch Beschluss der Satzungsversammlung vom 06.05.2019 – BRAK-Mitt. 2019, 245 f.

- §14f Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Erbrecht
- §14g Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Transport- und Speditionsrecht
- §14h Nachzuweisende besondere Kenntnisse im gewerblichen Rechtsschutz
- §14i Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht
- §14j Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Urheber- und Medienrecht
- §14k Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Informationstechnologierecht
- §14l Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bank- und Kapitalmarktrecht
- §14m Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Agrarrecht
- §14n Nachzuweisende besondere Kenntnisse im internationalen Wirtschaftsrecht
- § 14o Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht
- §14p Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Migrationsrecht
- §14p Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sportrecht
- §15 Fortbildung
- §16 Übergangsregelung

Zweiter Teil

Verfahrensordnung

- § 17 Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 18 Gemeinsame Ausschüsse
- § 19 Bestellung der Ausschussmitglieder
- § 20 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss
- § 21 Entschädigung
- § 22 Antragstellung
- § 23 Mitwirkungsverbote
- § 24 Weiteres Verfahren
- § 25 Rücknahme und Widerruf

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

- § 26 In-Kraft-Treten und Ausfertigung

Erster Teil Fachanwaltschaft

Erster Abschnitt: Fachgebiete

§ 1 Zugelassene Fachanwaltsbezeichnungen

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht sowie Sportrecht verliehen werden.

Zweiter Abschnitt: Voraussetzungen für die Verleihung

§ 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

- (1) Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.
- (2) Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.
- (3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets erfassen.

§ 3 Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit

Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

§ 4 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

- (1) Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen. Im Fachgebiet Steuerrecht kommen für Buchhaltung und Bilanzwesen 40 Zeitstunden hinzu. Im Fachgebiet Insolvenzrecht kommen für betriebswirtschaftliche Grundlagen 60 Zeitstunden hinzu.
- (2) Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

- (3) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4a Schriftliche Leistungskontrollen

- (1) Der Antragsteller muss sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.
- (2) Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten.

§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

- (1) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:
- a) Verwaltungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle. Von den drei Bereichen muss einer zu den in § 8 Nr. 2 aufgeführten Bereichen gehören.
 - b) Steuerrecht: 50 Fälle aus allen in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mit jeweils mindestens 5 Fällen alle in § 9 Nr. 3 genannte Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.
 - c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus allen der in § 10 Nrn. 1 a) bis e) und 2 a) und b) bestimmten Gebiete, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.
 - d) Sozialrecht: 60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 bestimmten Gebiete, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren.
 - e) Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.
 - f) Strafrecht: 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht.
 - g) Insolvenzrecht:
 - 1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;
 - 2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.
 - 3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:

- a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachverwalter gemäß §§ 270a und 270b InsO, als Sanierungsgeschäftsführer oder als Vertreter des Schuldners im Unternehmensinsolvenzverfahren oder im Verbraucherinsolvenzverfahren.
 - b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.
4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen. Verwalter in Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren stehen dem Insolvenzverwalter gleich.
- h) Versicherungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.
 - i) Medizinrecht: 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14b Nr. 1 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.
 - j) Miet- und Wohnungseigentumsrecht: 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14c Nr. 1 bis 3 bestimmten Bereiche beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.
 - k) Verkehrsrecht: 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14d Nr. 1 bis 4 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.
 - l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 6 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.
 - m) Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.
 - n) Transport- und Speditionsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.
 - o) Gewerblicher Rechtsschutz: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 bis 5, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon

- mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.
- p) Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14i Nr. 1 und 2, davon mindestens 40 Fälle, die gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von diesen 40 Fällen müssen mindestens 10 Fälle gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- oder Mediationsverfahren und mindestens 10 Fälle die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.
 - q) Urheber- und Medienrecht: 80 Fälle aus allen Bereichen des § 14j Nr. 1 bis 6. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je 5 auf die in § 14j Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.
 - r) Informationstechnologierecht (IT-Recht): 50 Fälle aus den in § 14k genannten Bereichen. Die Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14k Nr. 1 und 2 sowie auf einen weiteren Bereich des § 14k beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z. B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein. Ebensoleche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.
 - s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des in § 14l Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.
 - t) Agrarrecht: 80 Fälle. Von diesen Fällen müssen sich mindestens jeweils 10 Fälle auf die in § 14m Nr. 1 und 2 benannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein.
 - u) Internationales Wirtschaftsrecht: 50 Fälle aus den in § 14n genannten Bereichen, davon mindestens 5 rechtsförmliche Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14n beziehen, dabei mindestens 15 Fälle aus den Bereichen des § 14n Nr. 3, 4 oder 5.
 - v) Vergaberecht: 40 Fälle aus den Bereichen des § 14o, davon mindestens 5 gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren.
 - w) Migrationsrecht: 80 Fälle aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Bereichen, davon mindestens 60 aus mindestens zwei der in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereiche. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mindestens 15 aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereichen.
 - x) Sportrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, au-

bergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle.

- (2) Als Fälle im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können.
- (3) Der Zeitraum des § 5 Abs. 1 verlängert sich
 - a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften;
 - b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;
 - c) um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen. Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.
- (4) Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.

§ 6 Nachweise durch Unterlagen

- (1) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.
- (2) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§ 4 Abs. 1, § 4a) dargelegt werden sollen, hat der Antragsteller Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters vorzulegen, die zusammen folgende Nachweise umfassen müssen:
 - a) dass die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 und 4a erfüllt sind,
 - b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14q betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,
 - c) die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Ferner sind auf Verlangen des Fachausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

§ 7 Fachgespräch

- (1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch. Er kann jedoch davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.
- (2) Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden. Die Fragen sollen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden

Fällen ausrichten. Die auf den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen.

§ 8 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

1. besondere Kenntnisse in den Bereichen
 - a) allgemeines Verwaltungsrecht,
 - b) Verfahrensrecht,
 - c) Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistung.
2. besondere Kenntnisse in zwei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts, von denen einer aus folgenden Gebieten gewählt sein muss:
 - a) öffentliches Baurecht,
 - b) Abgabenrecht, soweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben ist,
 - c) Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht),
 - d) Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht),
 - e) öffentliches Dienstrecht.

§ 9 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Steuerrecht

Für das Fachgebiet Steuerrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses,
2. Allgemeines Abgabenrecht einschließlich Bewertungs- und Verfahrensrecht,
3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Gebieten:
 - a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,
 - b) Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht,
 - c) Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.
4. Steuerstrafrecht sowie Grundzüge des Verbrauchsteuer- und internationalen Steuerrechts einschließlich des Zollrechts.

§ 10 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Arbeitsrecht

Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Individualarbeitsrecht
 - a) Abschluss, Inhalt und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages,
 - b) Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz,
 - c) Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung,

- d) Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen,
- e) Grundzüge des Arbeitsförderungs- und des Sozialversicherungsrechts,
- 2. Kollektives Arbeitsrecht
 - a) Tarifvertragsrecht,
 - b) Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht,
 - c) Grundzüge des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrechts,
- 3. Verfahrensrecht.

§ 11 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sozialrecht

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,
- 2. besonderes Sozialrecht
 - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),
 - b) Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden,
 - c) Recht des Familienlastenausgleichs,
 - d) Recht der Eingliederung Behinderter,
 - e) Sozialhilferecht,
 - f) Ausbildungsförderungsrecht.

§ 12 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Familienrecht

Für das Fachgebiet Familienrecht sind nachzuweisen besondere Kenntnisse in den Bereichen

- 1. materielles Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einschluss familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial-, Schuld-, Steuer- und Vollstreckungsrecht und zum öffentlichen Recht, der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- 2. familienrechtliches Verfahrens- und Kostenrecht,
- 3. Internationales Privatrecht im Familienrecht,
- 4. Theorie und Praxis familienrechtlicher Mandatsbearbeitung und Vertragsgestaltung.

§ 13 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Strafrecht

Für das Fachgebiet Strafrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Methodik und Recht der Strafverteidigung und Grundzüge der maßgeblichen Hilfswissenschaften,
- 2. materielles Strafrecht einschließlich Jugend-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht;
- 3. Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht.

§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenzrecht

Für das Fachgebiet Insolvenzrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Materielles Insolvenzrecht
 - a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags
 - b) Wirkungen der Verfahrenseröffnung
 - c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters oder des Insolvenzverwalters
 - d) Sicherung und Verwaltung der Masse
 - e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren
 - f) Abwicklung der Vertragsverhältnisse
 - g) Insolvenzgläubiger
 - h) Insolvenzanfechtung
 - i) Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz
 - j) Steuerrecht in der Insolvenz
 - k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz
 - l) Insolvenzstrafrecht
 - m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts
2. Insolvenzverfahrensrecht
 - a) Insolvenzeröffnungsverfahren
 - b) Regelverfahren
 - c) Planverfahren
 - d) Verbraucherinsolvenz
 - e) Restschuldbefreiungsverfahren
 - f) Sonderinsolvenzen
3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse
 - b) Rechnungslegung in der Insolvenz
 - c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Insolvenzplans, der Sanierung, der übertragenden Sanierung und der Liquidation.

§ 14a Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Versicherungsrecht

Für das Fachgebiet Versicherungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung,
2. Recht der Versicherungsaufsicht,
3. Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts,
4. Transport- und Speditionsversicherungsrecht,
5. Sachversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Fahrzeug-, Gebäude-, Hausrat-, Reisegepäck-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Bauwesenversicherung),

6. Recht der privaten Personenversicherung (insbesondere das Recht der Lebens-, Kranken-, Reiserücktritts-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung),
7. Haftpflichtversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Pflichtversicherung, privaten Haftpflicht-, betrieblichen Haftpflicht-, Haftpflichtversicherung der freien Berufe, Umwelt- und Produkthaftpflicht, Bauwesenversicherung),
8. Rechtsschutzversicherungsrecht,
9. Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts.

§ 14b Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Medizinrecht

Für das Fachgebiet Medizinrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Recht der medizinischen Behandlung, insbesondere
 - a) zivilrechtliche Haftung,
 - b) strafrechtliche Haftung,
2. Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht, sowie Grundzüge der Pflegeversicherung,
3. Berufsrecht der Heilberufe, insbesondere
 - a) ärztliches Berufsrecht,
 - b) Grundzüge des Berufsrechts sonstiger Heilberufe,
4. Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe, einschließlich Vertragsgestaltung,
5. Vergütungsrecht der Heilberufe,
6. Krankenhausrecht einschließlich Bedarfsplanung, Finanzierung und Chefarztvertragsrecht,
7. Grundzüge des Arzneimittel- und Medizinproduktrechts,
8. Grundzüge des Apothekenrechts,
9. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

§ 14c Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Für das Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Recht der Wohnraummietverhältnisse,
2. Recht der Gewerberaummietverhältnisse und Pachtrecht,
3. Wohnungseigentumsrecht,
4. Maklerrecht, Nachbarrecht und Grundzüge des Immobilienrechts,
5. Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Bezüge zum öffentlichen Recht, einschließlich Steuerrecht,
6. Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Besonderheiten des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts.

§ 14d Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verkehrsrecht

Für das Fachgebiet Verkehrsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Verkehrszivilrecht, insbesondere das Verkehrshaftungsrecht und das Verkehrsvertragsrecht,
2. Versicherungsrecht, insbesondere das Recht der Kraftfahrtversicherung, der Kaskoversicherung sowie Grundzüge der Personenversicherungen,
3. Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht,
4. Verkehrsverwaltungsrecht,
5. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 14e Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bau- und Architektenrecht

Für das Fachgebiet Bau- und Architektenrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Bauvertragsrecht,
2. Recht der Architekten und Ingenieure,
3. Recht der öffentlichen Vergabe von Bauaufträgen,
4. Grundzüge des öffentlichen Baurechts,
5. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 14f Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Erbrecht

Für das Fachgebiet Erbrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Schuld-, Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht,
2. Internationales Privatrecht im Erbrecht,
3. vorweggenommene Erbfolge, Vertrags- und Testamentsgestaltung,
4. Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft,
5. steuerrechtliche Bezüge zum Erbrecht,
6. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 14g Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Transport- und Speditionsrecht

Für das Fachgebiet Transport- und Speditionsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Straßentransports einschließlich des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Transportversicherungsbedingungen,
2. Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Transports zu Wasser, auf der Schiene und in der Luft,
3. Recht des multimodalen Transports,
4. Recht des Gefahrguttransports, einschließlich diesbezoglicher Straf- und Bußgeldvorschriften,
5. Transportversicherungsrecht,

6. Lagerrecht,
7. Internationales Privatrecht,
8. Zollrecht und Zollabwicklung im grenzüberschreitenden Verkehr sowie Verkehrssteuern,
9. Besonderheiten der Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 14h Nachzuweisende besondere Kenntnisse im gewerblichen Rechtsschutz

Für das Fachgebiet gewerblicher Rechtsschutz sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzrecht, einschließlich des Arbeitnehmererfindungsrechts, des Rechts der europäischen Patente und des europäischen Sortenschutzrechts,
2. Designrecht, einschließlich des Rechts der europäischen Geschmacksmuster,
3. Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen, einschließlich des Rechts der europäischen Marken,
4. Recht gegen den unlauteren Wettbewerb,
5. Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes,
6. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

§ 14i Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht

Für das Fachgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Materielles Handelsrecht
 - a) Recht des Handelsstandes (§§ 1–104 HGB),
 - b) Recht der Handelsgeschäfte (§§ 343–406 HGB)
 - c) internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht.
2. Materielles Gesellschaftsrecht, insbesondere
 - a) das Recht der Personengesellschaften,
 - b) das Recht der Kapitalgesellschaften,
 - c) internationales Gesellschaftsrecht, insbesondere Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts sowie der europäischen Aktiengesellschaft,
 - d) Konzernrecht, insbesondere das Recht der verbundenen Unternehmen,
 - e) Umwandlungsrecht,
 - f) Grundzüge des Bilanz- und Steuerrechts,
 - g) Grundzüge des Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrechts.
3. Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Kartellrecht, Handwerks- und Gewerberecht, Erb- und Familienrecht, Insolvenz- und Strafrecht sowie Bezüge des Rechts der Aktiengesellschaften zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht.
4. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 14j Nachzuweisende Kenntnisse im Urheber- und Medienrecht

Für das Fachgebiet Urheber- und Medienrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen,
2. Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht, Musikvertragsrecht,
3. Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung,
4. Rundfunkrecht,
5. wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz,
6. Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung,
7. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

§ 14k Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Informationstechnologierecht

Für das Fachgebiet Informationstechnologierecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Vertragsrecht der Informationstechnologien, einschließlich der Gestaltung individueller Verträge und AGB,
2. Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich der Gestaltung von Provider-Verträgen und Nutzungsbedingungen (Online-/Mobile Business),
3. Grundzüge des Immaterialgüterrechts im Bereich der Informationstechnologien, Bezüge zum Kennzeichenrecht, insbesondere Domainrecht,
4. Recht des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationstechnologien einschließlich Verschlüsselungen und Signaturen sowie deren berufsspezifischer Besonderheiten,
5. Das Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere das Recht der Telekommunikation und deren Dienste,
6. Öffentliche Vergabe von Leistungen der Informationstechnologien (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum europäischen und deutschen Kartellrecht,
7. Internationale Bezüge einschließlich Internationales Privatrecht,
8. Besonderheiten des Strafrechts im Bereich der Informationstechnologien,
9. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 14l Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bank- und Kapitalmarktrecht

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere
 - a) Allgemeine Geschäftsbedingungen,
 - b) Bankvertragsrecht,
 - c) das Konto und dessen Sonderformen,

2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft,
3. Zahlungsverkehr, insbesondere
 - a) Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr,
 - b) EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking,
 - c) Kreditkartengeschäft,
4. sonstige Bankgeschäfte – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG – z.B. Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft, Emissionsgeschäft, Konsortialgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft,
5. Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,
6. Factoring/Leasing,
7. Geldwäsche, Datenschutz, Bankentgelte,
8. Recht der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht,
9. Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,
10. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

§ 14m Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Agrarrecht

Für das Fachgebiet Agrarrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. agrarspezifisches Zivilrecht
 - a) agrarspezifische Fragen des besonderen Schuldrechts (z. B. Landpachtrecht),
 - b) Produkthaftungsrecht i. V. m. Grundzügen des Lebensmittelrechts,
 - c) Jagd- und Jagdpachtrecht,
 - d) Besonderheiten des Erb- und Familienrechts,
 - e) Besonderheiten der Vertragsgestaltung und besondere Vertragstypen (z. B. landwirtschaftliche Kooperationen, Maschinengemeinschaften, Absatz- und Einkaufsverträge inkl. AGB, Gesellschaften, Bewirtschaftungsverträge, Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe),
 - f) Besonderheiten des Arbeitsrechts.
2. agrarspezifisches Verwaltungsrecht
 - a) Recht der Genehmigungsverfahren (z. B. BImSchG, BauGB, Anlagen zur Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe und agrarrechtliche Besonderheiten erneuerbarer Energien),
 - b) Grundzüge des Umweltrechts,
 - c) Natur- und Pflanzenschutzrecht,
 - d) Düngemittel- und Saatgutverkehrsrecht, Sortenschutzrecht,
 - e) Tierschutz-, -zucht und -seuchenrecht,
 - f) Flurbereinigung und Flurneuerungsverfahren,
 - g) Grundstücksverkehrs- und Landpachtverkehrsrecht,
 - h) Weinrecht, Forstrecht, Jagd- und Fischereirecht,

- i) landwirtschaftliches Steuerrecht,
 - j) Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts,
 - k) Staatsbeihilfenrecht, Agrarbeihilfenrecht, Cross-Compliance-Verpflichtungen.
3. agrarspezifisches Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht
 4. agrarspezifisches EU-Recht einschließlich seiner Umsetzung in nationales Recht
 - a) EG-Vertrag (Landwirtschaft, Umwelt),
 - b) EG-Wettbewerbsrecht, Kartellrecht,
 - c) EU-Verordnungen, Richtlinien,
 5. agrarspezifisches Verfahrensrecht
 - a) Landwirtschaftsverfahrensrecht,
 - b) Grundzüge der EU-Gerichtsbarkeit.

§ 14n Nachzuweisende besondere Kenntnisse im internationalen Wirtschaftsrecht

Für das Fachgebiet internationales Wirtschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Kollisionsrecht (IPR) der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse,
2. Internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht,
3. International vereinheitlichtes Handelsrecht,
4. International vereinheitlichtes Gesellschaftsrecht,
5. Europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht,
6. Grundzüge der Regelungen zur Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr,
7. Grundzüge im internationalen Steuerrecht,
8. Grundzüge der Rechtsvergleichung.

§ 14o Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht

Für das Fachgebiet Vergaberecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Europäische und deutsche Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere
 - a) EU-Vergaberichtlinien einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,
 - b) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - c) Vergabeverordnung (VgV) Sektorenverordnung (SektVO), Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV),
 - d) Grundzüge der Vergabegesetze der einzelnen Bundesländer und (soweit vorhanden) des Bundes,
2. Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren bei:
 - a) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen,

- b) Planungswettbewerben und der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
- c) der Vergabe von Bauleistungen
- d) der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung (Sektorenaufträge),
- e) der Vergabe von Konzessionen,
- f) der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit,
- 3. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung:
 - a) Primärrechtsschutz durch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren,
 - b) Grundzüge der vergaberechtlichen Verfahren vor dem EuGH,
 - c) sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren,
- 4. Vergaberechtliche Aspekte des Beihilferechts,
- 5. Grundzüge des öffentlichen Preisrechts.

§ 14p Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Migrationsrecht

Für das Fachgebiet Migrationsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Staatsangehörigkeitsrecht, insbesondere
 - a) Statusfeststellungen einschließlich Staatenlosigkeit,
 - b) Einbürgerung,
 - c) Verlusttatbestände,
 - d) Vertriebenenverfahren,
- 2. Aufenthaltsrecht, insbesondere
 - a) allgemeine Grundlagen des Erwerbs, der Verlängerung und der Verfestigung von Aufenthaltstiteln,
 - b) Visumsverfahren zu kurz- und langfristigen Aufenthaltszwecken,
 - c) Aufenthaltstitel und ihre unterschiedlichen Voraussetzungen,
 - d) Erlöschen des Aufenthaltsrechts, insbesondere Ausweisung,
 - e) Durchsetzung der Ausreisepflicht, insbesondere Duldung, Abschiebung und Abschiebungshaft,
 - f) Haftung und Gebühren,
 - g) Besonderheiten des Datenschutzes,
- 3. Unionsrecht, insbesondere
 - a) Aufenthaltsrechte von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen,
 - b) Aufenthaltsrechte aus dem ARB 1/80 EWG-Türkei,
 - c) sonstige unionsrechtliche oder völkerrechtliche Migrationsregelungen,
- 4. Asylrecht, insbesondere
 - a) Asylverfahren einschließlich internationaler und nationaler Verteilungsregelungen sowie Entscheidungsarten,
 - b) internationaler Flüchtlingsschutz,
 - c) nationaler Schutz,
 - d) Rechtsschutz,

- e) Widerruf/Erlöschen,
- f) Folgeverfahren,
- 5. migrationsrechtliche Bezüge des Sozialrechts, insbesondere vom Aufenthaltsstatus abhängige Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse,
- 6. migrationsrechtliche Bezüge des Strafrechts,
- 7. rechtliche Besonderheiten der Auswanderung,
- 8. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

§ 14q Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sportrecht

Für das Fachgebiet Sportrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. selbstgesetztes Recht der Sportverbände im Rahmen der Verbandsautonomie und deren Organisationsstrukturen, insbesondere Satzungen und Statuten nationaler und internationaler Sportorganisationen,
2. nationale und internationale Sportverbands- und -schiedsgerichtsbarkeit,
3. sportrechtliche Bezüge des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts, Strafprozessrecht sowie zwischenstaatliches und Völkerrecht,
4. Schutz vor Sportmanipulationen, insbesondere durch sog. Doping, sportrechtliche Bezüge des Arzneimittelrechts,
5. Vereinsrecht und Grundzüge des Gesellschaftsrechts,
6. sportrechtliche Bezüge des Medienrechts, insbesondere der Fernseh-, Internet- und Hörfunkrechte,
7. Recht des geistigen Eigentums, insbesondere Persönlichkeitsrecht sowie Urheber- und Markenrecht,
8. Recht des Sponsorings, Recht der staatlichen Sportförderung und Subventionsrecht, Sportwettrecht,
9. sportrechtliche Bezüge des nationalen und internationalen Haftungsrechts,
10. Grundzüge des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts,
11. Sportvertragsrecht, sportrechtliche Bezüge des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts.

§ 15 Fortbildung²

- (1) Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus. Bei dozierender Teilnahme ist die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.
- (2) Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeiten der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durch-

² Der ursprüngliche § 15 FAO (BRAK-Mitt. 1996, 251) wurde durch Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 7.3.1997 (BANZ vom 8.3.1997 = BRAK-Mitt. 1997, 81) aufgehoben.

gängigen Teilnahme erbracht werden.

- (3) Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht überschreiten.
- (4) Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.
- (5) Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. Die Fortbildungsregelung des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 3.4.2006 gilt ab 1.1.2007. Die Fortbildungsregelungen des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 15.6.2009 und des § 4 Abs. 3 Satz 2 gelten ab dem 1.1. des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.
- (2) Erfüllen ein Fachanwaltslehrgang oder Leistungskontrollen, die vor In-Kraft-Treten der Fachanwaltsordnung oder der Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen absolviert worden sind, die Voraussetzungen dieser Fachanwaltsordnung nicht, kann der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang mit vergleichbaren Leistungskontrollen oder durch nachträglich geleistete Aufsichtsarbeiten zu den durch Leistungskontrollen nicht belegten Gebieten geführt werden.
- (3) Die Neufassung von § 15 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 in der Fassung vom 6.12.2013 wird am 1.1. des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres wirksam.

Zweiter Teil

Verfahrensordnung

§ 17 Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet mindestens einen Ausschuss und bestellt dessen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder.
- (2) Bilden mehrere Rechtsanwaltskammern gemeinsame Ausschüsse, so soll jede Rechtsanwaltskammer in jedem Ausschuss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- (3) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens drei stellvertretenden Mitgliedern.
- (4) Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (5) Der Vorsitzende des Ausschusses stellt den Vertretungsfall fest.
- (6) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere das Verfahren zur Bestellung von Berichterstattern und das Abstimmungsverfahren regelt.

§ 18 Gemeinsame Ausschüsse

Wollen mehrere Rechtsanwaltskammern gemeinsame Ausschüsse bilden, so ist hierüber eine schriftliche, von den Präsidenten der Kammern zu unterzeichnende Vereinbarung zu treffen. Die Vereinbarung ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer zu veröffentlichen. In der Vereinbarung ist mindestens zu regeln:

- a) Die Fachgebiete, für die gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.
- b) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter.
- c) Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Mitglieder, deren Stellvertreter und des Vorsitzenden.
- d) Anstelle der gemeinsamen Bestellung der Ausschussmitglieder und der Vorsitzenden kann die Vereinbarung auch einer der vertragsschließenden Kammern die Zuständigkeit für die Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden in alleiniger Verantwortung zuweisen.
- e) Die Bezeichnung derjenigen Kammer, deren Geschäftsstelle die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt.
- f) Bestimmungen über die Entschädigung der Ausschussmitglieder, soweit eine von § 103 Abs. 4 Bundesrechtsanwaltsordnung abweichende Regelung vorgesehen wird.
- g) Bestimmungen über das Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

§ 19 Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) Die §§ 65 bis 68 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung gelten entsprechend.
- (2) Zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied eines Ausschusses soll in der Regel nur bestellt werden, wer berechtigt ist, die Fachanwaltsbezeichnung für das jeweilige Fachgebiet zu führen.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 20 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss

Ein Mitglied scheidet aus dem Ausschuss aus, wenn

1. das Mitglied nicht mehr Mitglied der Kammer ist;
2. gegen das Mitglied ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161a BRAO) verhängt worden ist;
3. das Mitglied seine Wählbarkeit aus den in den §§ 66 Nr. 2 und 3 BRAO angegebenen Gründen verloren hat;
4. das Mitglied das Amt niederlegt;
5. das Mitglied vom Vorstand der Kammer, für die es bestellt ist, abberufen wird.

§ 21 Entschädigung

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses können von ihrer Rechtsanwaltskammer eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 22 Antragstellung

- (1) Der Antrag, die Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zu gestatten, ist bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen, der der Antragsteller angehört.
- (2) Dem Antrag sind die nach § 6 erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer hat dem Antragsteller auf Antrag die Zusammensetzung des Ausschusses sowie deren Änderung schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Mitwirkungsverbote

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung eines Ausschussmitglieds durch den Antragsteller gelten die §§ 41 Nr. 2 und 3, 42 Abs. 1 und 2 Zivilprozessordnung entsprechend. Ein Ausschussmitglied ist darüber hinaus von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit dem Antragsteller in Sozietät oder zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise oder zu einer Bürogemeinschaft verbunden ist oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung war. Ausgeschlossen ist auch, wer an Bewertungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c beteiligt war.
- (2) Ein Ablehnungsgesuch ist innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Zusammensetzung des Ausschusses geltend zu machen; im weiteren Verfahren unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes.
- (3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder die zuständige Abteilung entscheidet über das Ablehnungsgesuch sowie die Berechtigung einer Selbstablehnung nach Anhörung des Ausschussmitgliedes und des Antragstellers. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 24 Weiteres Verfahren

- (1) Der Vorsitzende prüft die Vollständigkeit der ihm von der Rechtsanwaltskammer zugegangenen Antragsunterlagen.
- (2) Im schriftlichen Verfahren gibt der Berichterstatter nach formeller und inhaltlicher Prüfung der Nachweise eine begründete Stellungnahme darüber ab, ob der Antragsteller die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat, ob ein Fachgespräch entbehrlich ist oder ob er weitere Nachweise für erforderlich hält. Die Stellungnahme des Berichterstatters ist den anderen Ausschussmitgliedern

und anschließend dem Vorsitzenden jeweils zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten; Abs. 4 gilt entsprechend.

- (3) Bei mündlicher Beratung ist ein Inhaltsprotokoll zu führen, das die Voten der Ausschussmitglieder und deren wesentliche Begründung wiedergibt.
- (4) Gewichtet der Ausschuss Fälle zu Ungunsten des Antragstellers, hat er dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Fälle nachzumelden. Im Übrigen kann er dem Antragsteller zur ergänzenden Antragsbegründung Auflagen erteilen. Meldet der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Ausschlussfrist keine Fälle nach oder erfüllt er die Auflagen nicht, kann der Ausschuss seine Stellungnahme nach Aktenlage abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist der Antragsteller bei der Fristsetzung hinzuweisen.
- (5) Der Vorsitzende lädt den Antragsteller unter Beachtung des § 7 Abs. 2 mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Fachgespräch.
- (6) Das Fachgespräch ist nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und stellvertretende Ausschussmitglieder können am Fachgespräch und der Beratung als Zuhörer teilnehmen.
- (7) Versäumt der Antragsteller zwei Termine für das Fachgespräch, zu dem ordnungsgemäß geladen ist, ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet der Ausschuss nach Lage der Akten.
- (8) Der Ausschuss beschließt über seine abschließende Stellungnahme mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Vorsitzende gibt die abschließende Stellungnahme des Ausschusses dem Vorstand der für den Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammer schriftlich bekannt. Auf Aufforderung des Vorstandes hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Stellungnahme mündlich zu erläutern.
- (10) Für das Verfahren wird eine Verwaltungsgebühr (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) erhoben.

§ 25 Rücknahme und Widerruf

- (1) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, welcher der Rechtsanwalt im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.
- (2) Die Rücknahme und der Widerruf sind nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig.
- (3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen.

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten und Ausfertigung

- (1) Diese Fachanwaltsordnung tritt drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz in Kraft, so weit nicht das Bundesministerium der Justiz die Satzung oder Teile derselben aufhebt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des dritten Monats, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.
- (2) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ist in den BRAK-Mitteilungen bekannt zu machen.
- (3) Die Fachanwaltsordnung ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer der Satzungsversammlung auszufertigen.

Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960

Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960

Jahr	Steuerecht	Verwaltungsrecht	Staatsrecht	Familienrecht	Arbeitsrecht	Sozialrecht	Insolvenzrecht	Versicherungsrecht	Medizinrecht	Mit- und Wohnungseigentumsrecht	Verkehrsrecht	Bau- und Architektenrecht	Erbrecht	Transport- und Speditionsrecht	gewerblicher Rechtsschutz	Handels- und Gesellschaftsrecht	Uhrer- und Medienrecht	Informationsrecht	Bank- und Kapitalmarktrecht	Internationales Wirtschaftsrecht	Verfahrensrecht	Migrationsrecht	Sportrecht	Insgesamt	zum Vorjahr	
1960	836	75																						911		
1970	1296	52																						1348	47,97	
1980	1609	32																						1641	21,74	
1989	2097	259																						3193	94,98	
1990	2145	307																						3553	11,27	
1991	2137	316																						3601	1,35	
1993	2170	355																						3835	6,50	
1994	2260	413																						4307	12,31	
1995	2350	464																						4690	8,89	
1996	2415	520																						5033	7,31	
1997	2507	579																						5580	10,87	
1998	2674	643																						7567	35,61	
1999	2769	706																						9426	24,57	
2000	2792	785																						11080	17,55	
2001	2939	866																						13016	17,47	
2002	3151	966																						15042	15,57	
2003	3391	1044																						16933	12,57	
2004	3570	1111																						18424	8,81	
2005	3688	1145																						19879	7,90	
2006	3901	1178																						22841	14,90	
2007	4042	1244																						27953	22,38	
2008	4313	1299	2096	1474	7669	1065	913	726	628	1540	1762	1610	783	98	255	372	41	71	4				32747	17,15		
2009	4431	1329	2276	1749	8038	1155	1060	818	771	1887	2104	1845	942	120	411	539	85	135	218				35919	9,69		
2010	4463	1372	2414	8098	8368	1252	1147	883	916	2181	2420	2013	1076	134	543	734	121	190	372	48			38745	7,87		
2011	4615	1416	2596	8373	8701	1346	1261	967	1052	2441	2744	2163	1205	150	652	891	154	244	515	83			41569	7,29		
2012	4728	1456	2755	8716	9101	1453	1367	1052	1182	2726	2981	2310	1320	156	773	1033	193	290	642	106			44340	6,67		
2013	4795	1473	2931	8967	9425	1657	1446	1122	1310	2950	3210	2421	1444	166	855	1211	226	354	732	118			46723	5,37		
2014	4868	1501	3087	9181	9713	1658	1525	1211	1412	3126	3410	2560	1548	178	959	1339	254	402	820	130			48878	4,61		
2015	4923	1524	3215	9367	10010	1746	1580	1272	1506	3284	3591	2678	1629	186	1019	1483	292	480	900	135	20		50840	4,01		
2016*	4910	1570	3542	9685	10265	1681	1682	1379	1681	3559	3876	2796	1807	203	1093	1619	332	539	1013	143	81	13	53629	5,49		
2017	4944	1553	3448	9516	10370	1829	1663	1368	1648	3596	3884	2846	1818	201	1130	1656	359	556	1073	155	124	14	53866	0,44		
2018	4942	1551	3553	9529	10601	1842	1697	1428	1717	3691	3987	2927	1919	206	1172	1750	381	601	1165	165	158	226	66	56274	2,61	
2019	4910	1570	3643	9455	10760	1857	1707	1454	1788	3756	4116	3011	2016	205	1237	1844	399	621	1219	172	164	273	108	56305	1,87	
2020	4901	1564	3726	9383	10826	1838	1740	1464	1822	3813	4231	3047	2100	212	1292	1914	417	654	1262	178	207	304	154	16	57065	1,35

*Angaben 2016 fehlerhaft

Fachanwältinnen zum 01.01.2020

RAK	Rechtsanwältinnen		SteuerR		VerwR		StrafR		FamR		ArbR		SozR		InsR		VerwR		MedR	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	40	6	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Bamberg	2624	766	92	14	19	6	62	12	259	142	210	64	35	15	48	10	37	7	26	8
Berlin	14377	5057	281	62	146	32	295	84	391	276	657	212	165	81	62	14	107	25	164	59
Braunschweig	2202	844	51	13	37	7	75	12	170	112	167	56	48	29	20	4	20	6	27	12
Bremen	1692	580	54	9	18	3	48	6	160	98	135	24	25	11	21	2	12	1	23	6
Celle	5787	1982	192	24	72	14	152	30	484	299	468	112	102	49	83	14	57	6	86	35
Düsseldorf	12793	4500	322	51	65	9	234	55	520	277	777	220	97	32	119	20	90	19	116	46
Frankfurt	19308	7373	566	112	110	18	259	77	658	394	1109	383	113	55	126	28	93	16	140	72
Freiburg	3445	1176	148	26	50	7	77	15	275	192	227	57	43	15	42	13	28	6	31	7
Hamburg	10751	3837	260	49	60	11	151	35	279	181	537	155	46	16	112	25	78	19	76	33
Hamm	13851	4629	494	77	184	38	429	85	1167	683	1272	276	287	139	150	30	187	26	221	90
Karlsruhe	4574	1611	165	33	37	5	107	33	266	167	328	90	41	20	72	16	34	5	54	16
Kassel	1723	575	48	12	21	5	49	13	171	84	150	27	36	18	35	6	26	3	35	13
Koblenz	3227	1096	141	24	51	10	114	20	287	139	244	56	50	19	66	15	38	8	52	23
Köln	12857	4590	357	71	109	26	275	76	552	319	695	202	98	38	92	16	171	48	153	58
Mechtl.-Vorp.	1436	468	33	3	30	8	52	10	119	61	128	34	45	18	30	6	23	3	22	8
München	21985	8532	715	161	156	29	399	86	915	575	1117	397	87	34	153	31	100	26	195	92
Nürnberg	4727	1799	159	38	45	8	133	21	357	216	348	109	43	23	65	16	79	12	55	24
Oldenburg	2685	847	122	20	49	8	83	19	314	164	295	56	52	26	55	9	49	8	45	11
Saarbrücken	1411	501	46	9	12	2	32	5	108	63	81	28	16	8	29	7	13	0	24	9
Sachsen	4582	1668	114	23	72	15	140	33	294	189	356	126	104	59	99	18	40	6	57	20
Sachsen-Anh.	1608	571	38	8	19	4	62	8	140	85	138	38	54	30	14	3	19	3	19	8
Schleswig	3776	1213	102	21	55	6	84	14	401	213	264	49	74	21	44	14	33	2	44	13
Schleswig-H.	7672	2617	163	39	71	15	192	43	468	268	510	139	63	26	97	11	66	10	70	28
Stuttgart	1959	645	47	9	26	7	66	12	152	93	159	35	45	26	31	7	21	1	20	9
Tübingen	1996	630	70	11	19	2	46	7	193	96	166	36	28	13	24	4	21	4	24	11
Zweibrücken	1381	444	51	9	12	1	34	4	173	98	128	32	22	10	13	3	19	4	20	8
Bundesgebiet	165.901	59.002	4.901	940	1.564	301	3.726	829	9.383	5.495	10.826	3.043	1.838	838	1.740	348	1.464	277	1.822	723
Vergleich	165.104	57.890	4.910	930	1.570	295	3.643	802	9.455	5.490	10.760	2.992	1.857	840	1.707	337	1.464	269	1.788	706
Veränderung in %	0,48	1,73	-0,18	1,08	-0,38	2,03	2,28	3,37	-0,76	0,09	0,61	2,05	-1,02	-0,24	1,93	3,26	0,69	2,97	1,90	2,41

STATISTIKEN

RAK	Rechtanwalte		Miet- und Wohn-R		Verkehr		Bau- und Arch-R		Erbrecht		Transport- u. Speer		gewerb. Rechtsschutz		Handels- u. GesellschaftsR		Uheber- u. MedienR		Informations- technologier	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	40	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bamberg	2624	796	65	18	108	15	59	8	51	14	7	0	9	3	34	6	1	1	12	3
Berlin	14377	5057	398	120	208	46	238	50	90	27	9	1	122	27	127	28	92	20	57	14
Brandenburg	2202	844	54	23	93	25	45	11	36	19	4	1	4	1	16	4	1	1	3	0
Braunschweig	1692	580	56	12	75	6	35	5	28	9	0	0	11	1	13	0	3	2	7	2
Bremen	1842	615	41	13	41	8	39	8	27	6	11	4	21	6	40	8	6	3	7	1
Celle	5787	1922	178	37	213	24	116	13	98	29	2	1	22	6	82	7	10	2	19	3
Düsseldorf	12793	4500	247	61	245	46	177	34	115	21	26	6	130	38	110	19	16	4	48	4
Frankfurt	19308	7373	291	99	232	38	227	49	148	46	16	0	108	26	152	37	37	8	59	11
Freiburg	3445	1176	103	22	94	13	92	10	87	25	1	0	15	5	71	8	1	0	9	2
Hamburg	10751	3637	158	43	110	30	125	17	59	26	41	10	134	34	160	30	57	17	49	7
Hann	13551	4429	376	95	587	94	277	29	252	58	15	3	84	25	191	22	18	3	54	7
Karlsruhe	4574	1611	121	28	103	24	110	17	88	30	3	0	41	7	76	10	5	0	36	11
Kassel	1723	575	43	10	69	7	43	1	30	11	2	0	1	0	18	1	3	1	4	1
Koblenz	3227	1086	94	17	125	18	83	14	61	17	4	0	17	3	35	3	9	1	16	4
Köln	12857	4590	264	73	255	53	175	20	130	36	25	4	113	36	95	14	33	3	42	5
Mechtl.-Vorp.	1436	468	33	4	61	11	48	3	20	4	1	1	3	1	15	0	5	3	1	0
München	21985	8532	381	145	386	99	346	65	266	88	22	6	277	102	226	42	69	17	87	18
Nürnberg	4727	1799	132	48	166	32	120	21	73	29	8	3	26	7	85	15	3	0	30	7
Odenburg	2685	847	81	30	144	29	80	9	65	8	6	1	19	6	48	9	5	2	8	0
Saarbrücken	1411	501	36	10	53	12	32	8	18	6	3	1	10	3	13	3	1	1	8	2
Sachsen	4592	1668	134	47	208	36	145	24	48	22	4	2	23	5	78	17	13	2	18	5
Sachsen-Anh.	1608	571	51	13	61	16	37	5	18	11	0	0	3	0	12	2	2	0	0	0
Schleswig	3776	1213	129	30	127	11	74	2	75	21	3	1	17	2	46	3	5	0	14	0
Stuttgart	7672	2617	181	56	195	41	171	26	114	38	3	1	65	15	87	12	16	4	41	6
Thüringen	1859	645	42	13	96	19	54	6	15	9	1	0	7	2	29	3	5	0	4	2
Tübingen	1986	630	73	23	84	12	70	5	51	15	1	0	5	3	41	4	1	1	13	3
Zweibrücken	1381	444	51	11	72	13	28	3	37	8	0	0	4	0	13	0	0	0	8	2
Bundesgebiet	165.901	59.002	3.813	1.102	4.231	776	3.047	463	2.100	633	212	46	1.292	364	1.914	307	417	96	654	120
Vorjahr	165.104	57.099	3.796	1.094	4.116	727	3.011	445	2.016	594	205	44	1.237	344	1.844	290	389	91	621	110
Veränderung in %	0,48	1,73	1,52	1,66	2,79	7,02	1,20	4,04	4,17	6,57	3,41	4,55	4,45	5,81	3,80	5,86	4,51	5,49	5,31	9,09

STATISTIK

Quelle: Fachanwaltsstatistik 1.1.2020 (abgerufen am 23.6.2020 auf <http://www.brak.de/statistiken/>)

RAK	Rechtsanwaltschaft		Bank- und KapitalmarktsR		Agrarrecht		Interess- Wirtschaftsr		Vergaber		MigrationsR	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	42	7	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Bamberg	2632	834	5	24	4	0	1	0	4	1	1	0
Berlin	14303	5006	103	31	6	2	14	1	51	12	16	6
Brandenburg	2286	865	3	3	2	0	2	1	2	0	0	0
Braunschweig	1689	573	3	11	6	0	2	0	2	0	1	1
Bremen	1886	611	23	4	0	0	3	1	7	0	1	1
Celle	5600	1959	38	5	28	5	6	0	7	3	6	4
Düsseldorf	12632	4935	85	27	3	1	17	1	19	4	5	2
Frankfurt	19002	7155	128	39	3	0	14	2	25	8	16	7
Freiburg	3477	1180	38	9	3	0	12	6	4	1	2	0
Hamburg	10495	3690	68	8	4	1	17	4	20	3	3	1
Hann	13629	4373	105	19	19	6	14	2	13	3	9	7
Kerlsruhe	4545	1578	52	5	1	1	8	1	7	0	2	2
Kassel	1728	568	4	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Koblenz	3307	1114	22	3	2	0	3	0	8	3	1	0
Köln	12789	4547	80	17	10	4	10	3	28	3	12	4
Meckl.-Vorp.	1476	489	5	1	9	2	0	0	3	0	0	0
München	21631	8173	190	50	12	2	27	11	27	6	12	9
Nürnberg	4740	1801	32	6	4	0	6	1	4	1	1	0
Odenburg	2718	845	15	3	18	3	5	1	2	0	2	0
Saarbrücken	1420	495	16	3	1	0	3	1	0	0	0	0
Sachsen	4833	1690	39	13	6	1	5	1	19	2	6	4
Sachsen-Anh.	1657	596	6	1	6	2	0	0	6	1	2	0
Schleswig	3820	1222	24	4	16	0	0	0	1	0	2	1
Stuttgart	7501	2502	90	18	2	0	15	6	11	3	5	0
Thüringen	1891	660	12	1	2	0	0	0	2	0	1	0
Tübingen	2009	630	24	4	4	0	0	0	1	0	0	0
Zweibrücken	1406	441	11	2	1	0	0	0	0	0	1	0
Bundesgebiet	165.104	57.999	1.219	288	172	30	184	43	273	54	108	50
Vorjahr	164.636	57.251	1.165	267	165	26	158	40	226	44	66	27
Veränderung in %	0,27	1,31	4,64	7,67	4,24	15,38	16,46	7,50	20,80	22,73	63,64	85,19

STATISTIK

Quelle: Fachanwaltstatistik 1.1.2020 (abgerufen am 23.6.2020 auf <http://www.brak.de/statistiken/>)

Herausgeber:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Gerard-Mortier-Platz 3
44793 Bochum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte:

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Dr. Katja Mihm,
Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltsinstituts e. V.

Stand: 30. Juli 2020



Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Gerard-Mortier-Platz 3
44793 Bochum

Tel. 0234 970640

Fax 0234 703507

info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

Das DAI ist eine gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.